

Richter Reinhard Dold

Beitreibung nicht-geschuldeter Kosten

Dies ist Teil 3 der Dokumentation zu dem Heidelberger LG-Richter Reinhard Dold. Man lese zuerst:

Teil 1 "*Rechtsbeugung durch Verschweigen*"***

***siehe <http://www.chillingeffects.de/dold.pdf>

Teil 2 "*Nichterhebung von Kosten (§ 21 GKG)*"***

***siehe <http://www.chillingeffects.de/dold2.pdf>

Weil ich keine Untätigkeitsbeschwerde erhoben habe, durfte Richter Dold dafür keine Kosten erheben; siehe die beiden Dokumente "*Rechtsbeugung durch Verschweigen*" und "*Nichterhebung von Kosten*".

Obwohl ich dem Richter Reinhard Dold das Dokument "*Nichterhebung von Kosten*" vorgelegt hatte, hatte er trotzdem die LOK mit der unerlaubten Beitreibung der nicht-geschuldeten Kosten beauftragt.

Nach dem Erhalt der Androhung der Beitreibung schrieb ich erneut an den LG-Richter Reinhard Dold:

Sie haben mir eine Kostenrechnung schicken lassen und mir für den Fall der Nichtbezahlung die Zwangsvollstreckung androhen lassen. Da ich keine Untätigkeitsbeschwerde erhoben habe, dürfen Sie dafür keine Kosten erheben. Dies wäre sonst Nötigung zur Zahlung eines nicht-geschuldeten Betrags; siehe die beiden Dokumente "*Rechtsbeugung durch Verschweigen*" und "*Nichterhebung von Kosten*".

Erklären Sie **bis spätestens 06.04.2018**, daß Sie die Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erheben, und daß Sie die Vollstreckung der Rechnung unterlassen.

Falls keine Erklärung zugeht, steht fest, daß Sie an der Nötigung zur Zahlung des nicht-geschuldeten Betrags festhalten und die Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, zwangsvollstrecken wollen, indem Sie gemäß § 758 ff. und § 808 ff. ZPO*** den Gerichtsvollzieher verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen lassen zwecks Pfändung von Sachen, um gemäß § 240 StGB die Beitreibung des nicht-geschuldeten Betrags mit Gewalt zu erzwingen.

*** Gemäß § 6 JBeitrO gelten §§ 758, 758a ZPO usw. "sinngemäß"

Der Vorsitzende Richter Reinhard Dold beharrte auf der Beitreibung der nicht-geschuldeten Kosten.

<http://www.chillingeffects.de>